

Schutz von unrechtmäßigem Besitz/Eigentum durch die Vermögens-/Eigentumsdelikte

BGH (2. Strafsenat), Anfragebeschluss vom 1.6.2016 – 2 StR 335/15, NStZ 2016, 596

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die drogensüchtigen Angeklagten D und S beschlossen, den Drogenhändler N mit Gewalt zur Herausgabe von Heroin zu zwingen. Sie traten die Wohnungstür des N ein, packten ihn am Kragen, schlugen ihn und verlangten das „Dope“ heraus. Nachdem sie N mit einem spitzen Gegenstand (einer Schere oder einem Messer) bedroht und nochmals geschlagen hatten, gab dieser ihnen drei Plomben Heroin mit den Worten „Hier, könnt ihr haben, mehr hab ich nicht“ heraus. Nach Hilferufen des N flohen sie mit den erbeuteten Drogen.

Der zweite Strafsenat des BGH sieht entgegen dem LG den Tatbestand der schweren räuberischen Erpressung (§§ 253 I, II, 255, 250 StGB) als nicht erfüllt an, da dem Vermögen des Genötigten kein Nachteil zugefügt worden sei. Wegen Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BGH (§ 132 II GVG) und grundsätzlicher Bedeutung (§ 132 IV GVG) fragt er deswegen bei den anderen vier Senaten an, ob diese an ihrer Rechtsauffassung festhalten (§ 132 III 1 GVG).

II. Entscheidungsgründe

Zur Begründung führt er aus, dass es **widersprüchlich** sei, den Besitz strafrechtlich zu schützen, wenn dieser gerade durch die Vorschriften des Betäubungsmittelrechts unter Strafe gestellt sei (§§ 29 I Nr. 3, § 29a I Nr. 2 BtMG). Angesichts des **ultima-ratio-Charakters** des Strafrechts sei es auch nicht angebracht, den unrechtmäßigen Besitz durch strafrechtliche Sanktionen zu schützen. Dem Gegenargument, dass so **strafrechtsfreie Unrechtsräume** entstünden, begegnet der Senat mit einem Verweis auf die Nötigung (§ 240 StGB), die Geldwäsche (§ 261 StGB) und die Betäubungsmitteldelikte (§§ 29 ff. BtMG). Auch dass zivilrechtlich der unrechtmäßige Besitz durch **§§ 858 ff. BGB** geschützt wird, stehe dem nicht entgegen, sie träfen keine Aussagen über die Legitimität des Besitzes. Dass die **Eigentumsdelikte** unerlaubt besessene Betäubungsmittel erfassen, sei ebenfalls nicht zwingend und stelle deswegen keinen Widerspruch dar. Es entstehe nämlich kein vollwertiges Eigentum, denn statt dem Eigentumsrecht (§ 903 BGB) entstünden nur Pflichten zur Ablieferung an die Behörden oder zur Vernichtung. Dies spreche für eine teleologische Reduktion der Eigentumsdelikte.

III. Problemstandort

Die Frage ist zunächst beim Vermögensbegriff der §§ 253, 255, 263 zu verorten. Hier hat die ständige Rechtsprechung des BGH einen wirtschaftlichen Vermögensbegriff vertreten, auf den der rechtliche Bestand des Vermögenswerts grundsätzlich keinen Einfluss hat. Dem gegenüber steht der sog. juristisch-ökonomische Vermögensbegriff in der Literatur, der solche wirtschaftlichen Werte umfasst, die einer Person unter Schutz oder zumindest ohne Missbilligung der Rechtsordnung zustehen. Das Problem berührt jedoch auch eine größere (eher kriminalpolitische) Dimension, nämlich die Frage, inwiefern das Strafrecht auch kriminalnormwidriges Verhalten schützen soll, sodass diese Wertung auch auf die Eigentumsdelikte (§§ 242, 246 StGB) und die Anschlussdelikte (§ 259 StGB) ausstrahlt.